

Satzung: FrauenSchaffen (Stand: Oktober 2024)

§1 Name und Rechtsform:

1. Der Verein führt den Namen FrauenSchaffen e. V. (im folgenden Verein genannt)
2. Er ist ein seit dem 01.02.2020 beim [Amtsgericht Fürth](#) unter der Nr. VR 201333 eingetragener Verein und trägt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
3. Sitz des Vereins ist Fürth (Bay).

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12. des darauffolgenden Jahres.

§3 Grundsätze

1. Der Verein steht auf basisdemokratischer Grundlage und ist politisch, ethnisch und konfessionell ungebunden und neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile oder Vergütungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an:

Frauenhaus Fürth, Hilfe für Frauen in Not, Postfach 15 18, 90705 Fürth

Bei Nichtmehrbestehen desselben an:

Lilith e.V. – Drogenhilfe für Frauen und Kinder, Bogenstraße 30, 90459 Nürnberg

Beide haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu benutzen.

§4 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, insbesondere die Förderung von Frauen im Berufsleben, u.a. durch das Sichtbarmachen weiblicher Kompetenzen, Hilfeleistung bei der Vermittlung von neuen Kompetenzen und Fähigkeiten, Steigerung des Einflusses von Frauen in der Berufswelt sowie Unterstützung von Frauen, die in der Berufswelt bisher benachteiligt werden.

Der Verein bietet zur Erreichung seines Vereinszwecks unter anderem mehrere digitale Plattformen (z.B. frauenschaffen.de) für Wissenstransfer, Erfahrungsaustausch, Jobvermittlung, Weiterbildung und Networking.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Interessenvertretung für den oben genannten Personenkreis durch Auftritt der Mitglieder als Sprecherinnen auf Konferenzen und Diskussionsveranstaltungen
- Praktizierung der aktiven Vernetzung aller Mitglieder zum Wissenstransfer und zur gegenseitigen Unterstützung in berufsrelevanten Themen
- Förderung der beruflichen Integration und Unterstützung von Frauen, die nach einer längeren Auszeit vom Berufsleben (z.B. aufgrund von Familiengründung) wieder ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen wollen oder den Einstieg in ein neues Berufsfeld suchen
- Förderung des Zugangs zu allen Hierarchieebenen für Frauen jeglicher Berufsgruppen
- Zusammenarbeit/ Netzwerkarbeit mit verschiedenen (Berufs)Verbänden für Frauen und mit nationalen und internationalen Organisationen für Frauen
- Veranstaltung von Fortbildungen, Seminaren und Workshops, die Frauen in der Berufswelt weiterbilden und unterstützen

Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung in Richtung Förderung der Gleichberechtigung durch das Sichtbarmachen der beruflichen Kompetenzen von Frauen

§5 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied auch jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden:
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Frauen, die ein berufliches Interesse an der Förderung des Vereinszweckes haben und diesen unterstützen.
 - b. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, insbesondere Vereine, Firmen oder Verbände, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, die Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird ihnen aber gewährt.

- b. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch (Online Formular oder per Mail, per Postweg) mit dem Mitgliedsantrag erfolgen. Das neue Mitglied hat die Vereinsatzung und die in ihr genannten Ziele, anzuerkennen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.
- c. Personen mit frauenfeindlichen, rassistischen, neonazistischen, rechts- bzw. linksradikalen politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.
- d. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. (Der Eintritt wird mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge wirksam, es sei denn der Vorstand lehnt den Beitritt aus wichtigem Grund binnen 4 Wochen ab).
- e. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

e) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand angezeigt werden muss
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, mit sofortiger Wirkung
- c) bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung

a) Austritt

Ein Mitglied kann spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres seinen Austritt schriftlich erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht für das Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bereits gezahlte Beiträge.

b) Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Quartale im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist im Voraus für das Kalenderjahr zu zahlen.

§6 Zweckbindung und Finanzierung:

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erhält der Verein durch
 - Beiträge der Mitglieder
 - Einmalige und laufende Zuwendungen Dritter
 - Sonstige Zuwendungen und Einnahmen
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Vereinsämter und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
4. Die Mitgliederversammlung kann – bei Bedarf – beschließen, einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzusetzen. Der Vorstand setzt den hauptamtlichen Geschäftsführer ein. Der hauptamtliche Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins Arbeitsverträge schließen.
6. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Reisekosten müssen im Vorfeld mit dem Vorstand abgesprochen werden.

§7 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)

§8 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. September des neuen Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch eine Benachrichtigung per E-Mail und Veröffentlichung auf der Website des Vereins mit dem Vorschlag für die Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per E-Mail) durch den Vorstand, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Zur Beschlussfassung und bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Ende der Beschlussfähigkeit ist um 22.00 Uhr.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach abgelegtem Rechenschaftsbericht und wählt einen neuen Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung erhält vom Schatzmeister detaillierte Informationen über die Jahresrechnung sowie vom Vorstand einen Rechenschaftsbericht.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes /und im Falle einer Bestellung dem/der Geschäftsführer/in / dem/der stellvertr. Geschäftsführer/in zusammen.
2. Der Schatzmeister und der Schriftführer sind nicht Mitglied des Vorstandes.
3. Die einzelnen Aufgaben des Vorstandes werden durch eine separat erstellte Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Bei Ausgaben, die 5.000 Euro übersteigen, muss der Vorstand mehrheitlich entscheiden. Kann keine Einigkeit erzielt werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlüsse bis 5.000 Euro können auch im Umlaufverfahren oder per Email herbeigeführt werden, wenn kein Vorstand widerspricht.
7. Vereinsmitglieder können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Sitzungen werden den Mitgliedern per Mail bekannt gegeben.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der regulären Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf der Zweijahresfrist möglich. Bei längerfristiger Erkrankung, Wegzug oder Ausscheiden aus anderen persönlichen Gründen ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe zu betreuen.
9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Der Vorstand ist befugt, Personalentscheidungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu treffen.
 - a. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder im Rahmen eines Arbeits- / Honorarvertrages tätig werden. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte.
 - b. **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**
Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken,

zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über die Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§10 Weitere Vereinsorgane

1. Zur Unterstützung bei Vorstandstätigkeiten können auf Antrag des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung bis zu 5 Beisitzer gewählt werden. Sie beraten den Vorstand im Rahmen von Vorstandssitzungen und entlasten diesen im Nachgang bei geplanten Aktivitäten nach Absprache. Sie sind in Vorstandssitzung nicht stimmberechtigt.
2. Zur Prüfung des Kassenbuches werden durch die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer (Revisoren) gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes und nehmen an keinen Vorstandssitzungen teil.

§11 Rechnungsbeleg und Rechnungsprüfung

1. Der Schatzmeister organisiert das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins, insbesondere die vollständige und zeitnahe Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben in Form einer Jahresrechnung, sowie ein Verzeichnis vorhandener Vermögenswerte.
2. Der Schatzmeister stellt die Jahresrechnung vor.
3. Der Schatzmeister erläutert in der MGV nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, sowie Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer (gem. 10, 2 der Satzung), die über eine kaufmännische Ausbildung verfügen sollten.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Buchführungsunterlagen nehmen.
6. Die Rechnungsprüfer berichten jährlich der Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 8, 8 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins, im Falle der Aufhebung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verfällt das Vermögen des Vereins an die unter § 3, 6. dieser Satzung genannten Institutionen.

Fürth, Oktober 2024

M. Hörteis A. Meyer M. Fedder